

evangelischen Kirche im »Deutschland nach der Kapitulation«. Zum Erfolg habe schließlich nur die Initiative Wurms geführt, der in Fortführung des 1941 von ihm initiierten »Einigungswerkes« sich nun sozusagen selbst zum »Sprecher der ganzen bekennenden Kirche« ernannte und diesen Führungsanspruch zunächst gegenüber den Besatzungsbehörden, dann auch gegenüber den Landeskirchen und kirchlichen Kreisen außerhalb Deutschlands durchzusetzen begann (S. 33–37). Wie Wurm die Legitimität seiner Initiative im Schreiben an die Leitungen der evangelischen Landeskirchen in Deutschland produzierte (S. 300–302), ist bemerkenswert. Sie wird in der Einleitung minutiös dargestellt (S. 46f.). Bild und Bedeutung der Treysaer Konferenz lassen sich auf diese Weise präzisieren: In Treysa seien die beiden Flügel der Bekennenden Kirche nur durch Inhaber von Leitungämtern vertreten gewesen und die Organe der brüderlichen Bekennenden Kirche als solche überhaupt nicht (S. 50), zum Zorn Niemöllers (und wohl auch des Verfassers), weil Niemöllers Hoffnungen auf eine Erneuerung »von unten« in Treysa unterlaufen wurden (vgl. S. 47, S. 49); die in Treysa versammelten Kirchenführer hätten neben der Neuordnung der Kirche »weitere drängende Fragen besprechen« sollen (S. 50), was offensichtlich zu den grundlegenden Vorstellungen Wurms vom »Oberhaupt der evangelischen Kirchen« gehört hat (vgl. S. 47, auch S. 42 sowie das Dokument 7 vom 26. April 1945).

Dieses in der »Einleitung« – vorweg – dargestellte Bild wird in den folgenden 104 »Dokumenten« quellenmäßig sehr dicht belegt. Die Herausgeber stützen sich dabei auf eine »langjährige Sammelarbeit« (in Zusammenhang mit eigenen monographischen Arbeiten) und »gezielte Recherchen«. Schon veröffentlichte Dokumente seien nur in Ausnahmefällen wiederholt (S. 5). Das unterstreicht den Quellenwert dieser »Dokumentation«.

Die strenge Konzentration auf ein Kapitel »evangelischer« Kirchengeschichte mag sich methodisch begründen lassen, der Historiker wird sie trotzdem bedauern.

Martin Gritz

RUDOLF MORSEY – KONRAD REGEN: Christen und Grundgesetz. Mit einem Nachwort von Bischof Karl Lehmann. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag 1989. 159 S. Kart. DM 19,80.

»Wer sie ändern will, will einen anderen als den konkreten Bonner Staat.« Mit diesem Satz, der sich auf die »nominatio Dei« in der Präambel des Grundgesetzes (GG) für die Bundesrepublik Deutschland bezieht, beschloß Konrad Reggen seinen Beitrag »Der historische Ort des Grundgesetzes: 1648 – 1798 – 1949« (S. 32). Wer diesen Satz im Jahre 1991 liest, wird diese (prophetische) These in Zusammenhängen sehen, die vom Verfasser im März/April 1989 nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie noch nicht in Sicht waren. Es unterstreicht die Bedeutung dieser Publikation, daß sie durch die seit dem Herbst 1989 sich überstürzenden Entwicklungen nicht an Aktualität verloren, sondern gewonnen hat.

Der von Rudolf Morsey und Konrad Reggen herausgegebene Sammelband veröffentlicht Beiträge einer Tagung, zu der die »Kommission für Zeitgeschichte« – sie wird hier (S. 8) definiert als »freier Zusammenschluß katholischer Wissenschaftler« – aus Anlaß des 40jährigen Bestehens der Bundesrepublik Deutschland für den 31. März/1. April 1989 nach Köln die »interessierte und fachkundige Öffentlichkeit« eingeladen hatte. Prominente Teilnehmer waren der Bundespräsident und der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz (Vorwort). »Christen beider Konfession, von denen die meisten in hohen Ämtern waren oder sind« wollten, so berichtet das Vorwort, »von ihrem jeweiligen Fach her sich selbst und der Öffentlichkeit Rechenschaft geben« über die »geschichtlichen Voraussetzungen von 1949 und die geschichtlichen Ergebnisse der letzten 40 Jahre«, geleitet von der – nicht in einem eigenen Referat behandelten – Frage, »ob Politik aus christlicher Verantwortung ... auch in Zukunft gestaltende Kraft sein kann« (S. 9).

In den einzelnen Beiträgen wird das Thema »Christen und Grundgesetz« aus historischer, juristischer, politikwissenschaftlicher und kirchlicher Sicht behandelt (S. 7). Was heißt in diesem Zusammenhang »kirchlich«? Der Verlag (im Klappentext) verwendet den Begriff »kirchlich« nicht, sondern »verfachlicht«: aus »theologischer«, aus »staatskirchenrechtlicher« Sicht usw. Vor solcher »Verfachlichung« hatte aber gerade Bischof Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, in seinem Nachwort gewarnt. Das Thema »Christen im Grundgesetz« lasse sich nicht auf das »formale, institutionell ausgebildete Staat-Kirche-Verhältnis« beschränken, ihn interessiere mehr noch der »Beitrag der Christen« zum Entstehen des Grundgesetzes. »Was haben die Christen der beiden großen Kirchen – nicht nur in der Vertretung amtlicher Instanzen, sondern gerade auch die Laien – aus der Substanz ihres Glaubens zum Aufbau, zum Grundrechtskapitel, zum Föderalismus usw. beigetragen?« (S. 150). Dieser Appell, beim



Gesamthema »Christen und Kirchen« »gerade auch die Laien« im Auge zu haben, richtet sich nicht gegen die Autoren (dort wäre er Beitrag um Beitrag fehl am Platze), sondern wendet sich an die »Öffentlichkeit«, vorab die Medien (vgl. S. 151f.).

Im Zusammenhang mit der »Bewährung«, die das Grundgesetz gegenwärtig zu bestehen hat, wirken die einzelnen Beiträge wie eine ebenso verlässliche wie präzise Einführung und Einübung in das zu Leistende: »Der historische Ort des Grundgesetzes: 1648 – 1789 – 1949« (Konrad Reppen). »Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes« (Paul Mikat). »Die Kirchen unter dem Grundgesetz 1949–1989« (Axel Freiherr von Campenhausen). »40 Jahre Grundgesetz – eine Bestandsaufnahme« (Hans Maier). »40 Jahre Grundgesetz – eine Bestandsaufnahme« (Roman Herzog). »Christen, Grundgesetz und Grundrechte« (Manfred Spieker); dieser Beitrag wurde nachträglich aufgenommen (S. 8). »Nachwort« (Bischof Karl Lehmann).

Wer aus der Geschichte zu lernen bereit und in der Lage ist, wird z. B. mit Gewinn die Geschichte der Forderungen verfolgen, die am 20. 11. 1948 von katholischer und evangelischer Seite dem Parlamentarischen Rat vorgelegt wurden: 1. das Recht zu leben und das Recht auf die Unverletzlichkeit des Körpers, 2. die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche, 3. das Elternrecht bezüglich der Schule und das Recht der Privatschulen, 4. die Frage des Reichskonkordates (S. 54–69; Mikat). Ähnlich lehrreich die Darstellung des politischen Engagements der Christen in Sachen Grundrechte seit 1945 (S. 140–148; Spieker) oder die Darstellung des Staat-Kirche-Verhältnisses unter dem Grundgesetz (S. 79–84; Campenhausen). Zu den historisch-politischen Erfahrungen gehört ebenso die Erinnerung daran, daß im Parlamentarischen Rat die Verfassungsziele der Kirchen »aus einer Position der Minderheit« vorzutragen waren (S. 67; Mikat), wie die Analyse der Entwicklung unseres »Parteiensystems« (S. 121–125; Herzog). Die Beiträge von Reppen und Maier lassen hoffen, daß es gerade vom Grundgesetz her Wege zu einem typischen Geschichtsbild und Geschichtsbewußtsein gibt. H. Maier schließt seinen Beitrag mit dem Wunsch, daß die Deutschen »sich manchmal sogar ihrer gegenwärtigen Verfassung freuen« (S. 110). Auch wenn, wie R. Herzog seinen Beitrag im Frühjahr 1989 schloß, »mit Verfassungen allein die Zukunft nicht zu pachten ist« (S. 125).

Martin Gritz

ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE: Politischer Auftrag und kirchliches Handeln (Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche Bd. 2). Freiburg: Herder Verlag 1989. 232 S. Geb. DM 49,-.

Seit mehr als drei Jahrzehnten analysiert der Staatsrechtler und Rechtshistoriker Ernst-Wolfgang Böckenförde mit kritischem Blick den Weg der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik. Im zweiten Band seiner »Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche« bringt er Aufsätze und Vorträge aus den Jahren 1960 bis 1984 zum Wiederabdruck, die um »Inhalt, Umfang und Grenzen des politischen Mandats der Kirche« (S. 7) kreisen. Dabei geht er der heute nicht minder brisanten Frage nach, wann kirchliche Amtsträger die »Umsetzung und Verwirklichung der christlichen Botschaft« (S. 7) im politischen Raum dem freien Ermessen der Gläubigen überlassen sollten und wann sie um des Evangeliums willen zu politischem Bekenntnis selbst gezwungen sind.

Das 1. Kapitel des Buches (S. 15–87) enthält drei gemeinsam mit Robert Spaemann verfaßte Aufsätze zur bundesrepublikanischen Debatte einer nuklearen NATO-Abwehrstrategie Anfang der sechziger Jahre. Die Grundthese, zu der Böckenförde auch heute uneingeschränkt steht, daß es »kein absolutes Verteidigungsrecht« geben könne und daß ein »Einsatz atomarer Kampfmittel« wegen der »unkontrollierbaren Zerstörungswirkungen« selbst zur Verteidigung der eigenen politischen Freiheitsordnung »sittlich unerlaubt« sei (S. 8, vgl. S. 52–54, S. 69), wirkte auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges mit Mauerbau und Schießbefehl ungemein provokativ.

Auch die vier Beiträge des 2. Kapitels (S. 91–158) sind auf dem Hintergrund aktueller zeitgeschichtlicher Entwicklungen zu verstehen: das Aufkommen der politischen Theologie Ende der sechziger Jahre insbesondere infolge der Reflexion südamerikanischer Unrechtszustände kontrastiert in eigenwilliger Weise den in der Bundesrepublik gerade vollzogenen Rückzug der Amtskirche aus einer von vielen als zu eng empfundenen (partei)politischen Bindung. Ob die vom Verfasser vorgeschlagene Aufgabentrennung zwischen priesterlicher Verkündigung und laikalem Weltauftrag immer strikt einzuhalten ist, wird insbesondere auf Grund der Erfahrungen nach dem Untergang des DDR-Regimes in Frage zu stellen sein: zumindest vorübergehend sind Situationen denkbar, in denen auch kirchliche Amtsträger sich nicht davor drücken dürfen, ein politisches Vakuum aufzufüllen und politische Aufbauarbeit zu leisten.